

Stand: 21. Oktober 2020

Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Kambodscha (Königreich Kambodscha)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- 1. Geburtsurkunde
- 2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Gemeindevorsteher). Eine Bescheinigung des Dorfvorstehers ist nicht ausreichend.
- 3. **Eigene eidesstattliche Erklärung** über den Familienstand, abzugeben vor dem deutschen Standesamt.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Legalisation erforderlich (mit Ausnahme der Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung), siehe Nr. 5.1 der allgemeinen Hinweise